

BVGer D-6558/2025 vom 21. August 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-08-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6558_2025_d20250821

FR: TAF D-6558/2025 du 21 août 2025

IT: TAF D-6558/2025 del 21 agosto 2025

Regeste

Flughafenverfahren (Asyl und Wegweisung) | Flughafenverfahren (Asyl und Wegweisung); Verfügung des SEM vom 21. August 2025

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG und dem VGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG). Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Nach Eingang der Beschwerdeverbesserung vom 2. September 2025 ist die Beschwerde als frist- und formgerecht zu erachten und darauf einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Die Amtssprachen des Bundes sind Deutsch, Französisch und Italienisch (Art. 70 Abs. 1 BV). Die Beschwerde ist nicht in einer Amtssprache, sondern in Englisch abgefasst. Sie ist jedoch genügend klar und für das Gericht ohne Weiteres verständlich, so dass auf eine Übersetzung verzichtet werden kann.

D-6558/2025 Seite 5

E. 4

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt

wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.1

In seiner Verfügung führte das SEM zunächst aus, die Beschwerdeführerin mache geltend, ausschliesslich die simbabwische Staatsangehörigkeit zu besitzen. Sie sei indessen mit einem als echt und zustehend anzusehenden südafrikanischen Reisepass auf dem Luftweg in die Schweiz gereist. Es sei daher nicht glaubhaft, dass sie keine südafrikanische Staatsbürgerin sei. Die simbabwische Identitätskarte und der Geburtsregisterauszug seien nicht geeignet, dies in Frage zu stellen. Zudem habe sie widersprüchliche Angaben dazu gemacht, ob sie den Pass und das Visum am selben Ort erhalten habe. Es sei auch nicht nachvollziehbar, dass der Pass

D-6558/2025 Seite 6 bereits am 12. Dezember 2024 ausgestellt worden sei, obwohl sie abgegeben habe, diesen erst erhalten zu haben, nachdem sie im Juni 2025 ein entsprechendes «Büro» aufgesucht habe. Die Ein- und Ausreisestempel von Südafrika und Simbabwe im Januar 2025 würden im Übrigen zum Ausstellungsdatum ihrer simbabwischen Identitätsdokumente passen, wobei sie hierfür keine überzeugende Erklärung habe liefern können. Es sei anzunehmen, dass sie den Pass tatsächlich für die Reise nach Simbabwe genutzt habe. Im Rahmen einer Gesamtwürdigung sei davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin Doppelbürgerin von Südafrika und Simbabwe sei. Zur Begründung ihres Asylgesuchs habe die Beschwerdeführerin häusliche Gewalt durch ihren damaligen Ehemann geltend gemacht. Südafrika verfüge aber über ein funktionierendes Rechtssystem und die dortigen Behörden seien grundsätzlich als schutzfähig und schutzwilling zu erachten. Es wäre ihr daher zumutbar und möglich gewesen, sich diesbezüglich an die Polizei zu wenden. Ferner seien die vorgebrachten Nachteile lokal oder regional beschränkt und sie hätte sich diesen durch einen Wegzug in einen anderen Teil ihres Heimatlandes entziehen können. Ihre Befürchtung, ihr Ex-Mann könnte sie aufsuchen und ihr etwas antun, erweise sich als spekulativ, nachdem sie nie versucht habe, in einem eigenen Haushalt zu leben. Soweit sie vorbringe, sie habe in Südafrika keine Unterkunft mehr und müsste auf der Strasse leben, handle es sich um allgemeine wirtschaftliche Bedingungen, welche flüchtlingsrechtlich nicht relevant seien. Insgesamt hielten ihre Vorbringen den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht stand, weshalb darauf verzichtet werden könne, näher auf vorhandene Unglaubhaftigkeitselemente einzugehen. Hinsichtlich des

Wegweisungsvollzugs wies das SEM insbesondere darauf hin, dass die medizinische Versorgung in Südafrika grundsätzlich gewährleistet sei. Es sei davon auszugehen, dass die geltend gemachten gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführerin – namentlich der Umstand, dass sie (...) sei – auch im Heimatstaat behandelt werden könnten. Nachdem sie bereits vor der Ausreise in einer entsprechenden Behandlung gewesen sei, könne angenommen werden, dass sie Zugang zu den erforderlichen Therapien habe. Darüber hinaus könne sie bei einer Rückkehr erneut einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

E. 6.2

In ihrer Beschwerde hielt die Beschwerdeführerin daran fest, dass sie ausschliesslich simbabwische Staatsangehörige sei. Die südafrikanischen Dokumente seien nicht authentisch und würden nicht ihrer wahren Identität

D-6558/2025 Seite 7 entsprechen. Sie habe diese lediglich auf den Rat ihres «Reiseagenten» verwendet, da es mit diesen einfacher gewesen sei, die Reise zu organisieren. Entsprechend sei sie mit südafrikanischen Dokumenten in die Schweiz gereist, über die sie rechtlich nicht verfüge. Mit diesem Vorgehen habe sie nicht dauerhaft täuschen, sondern eine sichere Reise ermöglichen wollen. Eine Rückkehr nach Simbabwe sei in ihrer Situation nicht möglich, da die Lage dort instabil und unsicher sei, insbesondere für Frauen und Kinder. Das Land sei in einer politischen, sozialen und ökonomischen Krise und das Gesundheitssystem kollabiere. In Südafrika habe sie weder Familienangehörige noch ein soziales Netzwerk, welches sie unterstützen könnte. Sie fürchte ernsthaft um ihre Sicherheit und ihr Wohlbefinden, da die Behörden sie nicht angemessen schützen könnten. Als Ausländerin wäre sie dort zusätzlich gefährdet, da etwa die «Operation Dudula» Xenophobie schüre und ein feindliches Umfeld für Migranten, besonders solche aus Simbabwe, schaffe. Ein freies und sicheres Leben sei in Südafrika nicht möglich und ihr Enkel würde in einer Umgebung mit Gewalt und ohne angemessene Ausbildung und medizinische Versorgung aufwachsen. Zudem könnte sie von staatlichen Spitälern abgewiesen oder ihr könnten übermässige Kosten aufgebürdet werden, da sie nicht Staatsbürgerin sei. Vor diesem Hintergrund werde das Gericht gebeten, ihr Asylgesuch unter Berücksichtigung ihrer tatsächlichen Nationalität sowie der Gründe für ihre Ausreise erneut zu beurteilen. Sie suche lediglich einen Ort, an welchem sie sicher, legal und in Würde leben könne. Ihrer Ansicht nach erfülle sie die Anforderungen für die Gewährung humanitären Schutzes, da sie nirgendwohin gehen könne, ohne einer ernsthaften Gefahr ausgesetzt zu sein.

E. 7.1

Das SEM hat in der angefochtenen Verfügung – unter Berücksichtigung der Ausführungen in der Stellungnahme zum Entscheidentwurf – einlässlich dargelegt, weshalb es die Beschwerdeführerin als Doppelbürgerin von Südafrika und Simbabwe erachtet. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann an dieser Stelle auf die entsprechenden Erwägungen in der vorinstanzlichen Verfügung verwiesen werden. Diesen wird in der Beschwerde nichts Massgebliches entgegengehalten. Vielmehr hält die Beschwerdeführerin daran fest, sie habe den südafrikanischen Pass allein für die Reise nach Europa beschafft und es handle sich nicht um ein authentisches Dokument. Das SEM wies indessen zu Recht darauf hin, dass nicht ersichtlich ist, weshalb ein Pass, welchen die Beschwerdeführerin im Juni 2025 im Rahmen der Ausreiseorganisation erhalten haben soll (vgl. dazu SEM-Akte [...] [nachfolgend: Akte]-19-22, F62 ff.), das Ausstellungsdatum

E. 7.2

Als Grund für ihre Ausreise aus Südafrika brachte die Beschwerdeführerin vor, ihr Ehemann sei drogenabhängig und gewalttätig gewesen. Darunter habe auch ihre Tochter gelitten, weshalb sie mit ihr in die Schweiz gereist sei. Damit macht sie keine staatliche Verfolgung, sondern Probleme mit einer Privatperson geltend. Solche sind jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen als flüchtlingsrechtlich relevant einzustufen.

D-6558/2025 Seite 9 Insbesondere ist erforderlich, dass die Betroffenen im Heimatstaat keinen angemessenen staatlichen Schutz erhalten können. Südafrika verfügt über ein funktionierendes Rechtssystem und die dortigen Behörden sind grundsätzlich als schutzfähig und schutzwilling zu erachten (vgl. Urteil des BVerfG D-1491/2020 vom 25. März 2020 E. 8.1). Die Beschwerdeführerin macht zwar geltend, sie habe erfolglos versucht, die Polizei um Hilfe zu bitten. Aus ihren Angaben geht jedoch nicht klar hervor, wann respektive wie oft sie die Polizei aufgesucht haben soll. Zunächst führte sie aus, es sei im Jahr 2024 gewesen, wahrscheinlich August oder Oktober (vgl. Akte 19/22, F115). Später erklärte sie, dass sie wahrscheinlich im Februar des letzten Jahres zur Polizei gegangen sei (vgl. Akte 19/22, F127). Auf die Frage, wie oft sie dort gewesen sei, gab sie «zwei Mal, mehrere Male» an (vgl. Akte 19/22, F129). Es sei ihr lediglich vorge schlagen worden, dass ihr Mann sich einer Rehabilitation unterziehe (vgl. Akte 19/22, F6). Anhand dieser Aussagen wird nicht ersichtlich, dass sich die Beschwerdeführerin in ausreichendem Mass um staatlichen Schutz bemüht hätte respektive ihr dieser verweigert worden wäre. Einerseits bleibt unklar, weshalb sie sich - nachdem sie offenbar im Februar 2025 zuletzt bei der Polizei war (vgl. Akte 19/22, F128) – nicht erneut an die Sicherheitsbehörden gewandt hat. Andererseits ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb sie keine anderen Organisationen, etwa zum Schutz von Frauen, kontaktiert hat. Diesbezüglich erklärte sie, dies sei nicht möglich gewesen, weil sie nichts gehabt habe, um sich auszuweisen (vgl. Akte 19/22, F131). Private Organisationen seien oft rassistisch und würden Fremden nicht helfen (vgl. Akte 19/22, F133). Dabei handelt es sich jedoch um eine unbelegte Behauptung. Zudem ist erneut darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin im Besitz eines als echt anzusehenden südafrikanischen Reisepasses mit Ausstellungsdatum 12. Dezember 2024 ist. Im Zeitpunkt ihrer letzten Kontaktaufnahme mit der südafrikanischen Polizei hätte sie somit über ein Identitätsdokument verfügt, mit welchem sie sich auch gegenüber privaten Organisationen hätte ausweisen können. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass es der Beschwerdeführerin zumutbar und möglich gewesen wäre, sich bei allenfalls weiterhin bestehenden Problemen mit ihrem Ehemann an die südafrikanischen Behörden zu wenden.

E. 7.3

Sodann wies das SEM zutreffend darauf hin, dass die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Nachteile, welche von ihrem Ehemann ausgehen, als lokal beschränkt zu erachten sind. Es erschliesst sich nicht, weshalb sie sich nicht an einem anderen Ort in Südafrika hätte niederlassen können. Ihre allgemein gehaltene Angabe, dass sie in Südafrika

D-6558/2025 Seite 10 keinen Platz gehabt hätte, wo sie hätte hingehen können (vgl. Akte 19/22, F151), vermag daran nichts zu ändern. Sie machte nicht geltend, dass sie sich erfolglos darum bemüht hätte, ihren Ehemann zu verlassen und eigenständig eine

Wohnung anzumieten. Angesichts des Umstands, dass sie über gültige Ausweisdokumente verfügte und arbeitstätig war (vgl. Akte 19/22, F16 f.), kann angenommen werden, sie hätte grundsätzlich die Möglichkeit gehabt, an einem anderen Ort in Südafrika zu leben. Weiter ist auch nicht davon auszugehen, dass es dem Ehemann – wie von ihr befürchtet wird (vgl. Akte 19/22, F124) – möglich gewesen wäre, einen allfälligen neuen Aufenthaltsort ohne Weiteres ausfindig zu machen. Südafrika ist ein grosses, bevölkerungsreiches Land und es erscheint wenig wahrscheinlich, dass es dem drogenabhängigen Ehemann gelungen wäre, sie aufzu- finden.

E. 7.4

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin (auch) als südafrikanische Staatsbürgerin zu erachten ist. Weiter gelingt es ihr nicht, eine Verfolgung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, vor welcher sie in Südafrika keinen ausreichenden Schutz erhalten könnte. Das SEM hat daher zu Recht ihre Flüchtlingseigenschaft verneint und ihr Asylgesuch abgelehnt. 8. Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie. Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). 9. 9.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

D-6558/2025 Seite 11 9.2 Das SEM wies zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, welche die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung nach Südafrika mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (SR 0.105) verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. An dieser Einschätzung vermögen insbesondere die allgemeinen Hinweise der Beschwerdeführerin auf in Südafrika herrschende Xenophobie und Gewalt, namentlich gegen Ausländer, nichts zu ändern. Einerseits gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass diese ein derart flächendeckendes Ausmass erreicht, dass alle ausländischen Personen in Südafrika davon betroffen wären. Andererseits ist angesichts der obenstehenden Ausführungen ohnehin anzunehmen, dass die Beschwerdeführerin südafrikanische Staatsbürgerin ist und mithin nicht als Ausländerin angesehen würde. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen

zulässig. 9.3 9.3.1 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren. 9.3.2 Das SEM stellte in der angefochtenen Verfügung fest, dass weder die in Südafrika herrschende politische Situation noch andere Gründe gegen die Zumutbarkeit der Rückführung der Beschwerdeführerin in den Heimatstaat sprechen. Das Bundesverwaltungsgericht teilt die von der Vorinstanz vertretene Auffassung, wonach der Vollzug von Wegweisungen nach Südafrika nicht generell unzumutbar ist.

D-6558/2025 Seite 12 9.3.3 Vor ihrer Ausreise war die Beschwerdeführerin als (...) tätig (vgl. Akte 19/22, F16 f.). Auch wenn die finanzielle Situation schwierig gewesen sei, gelang es ihr offenbar, für ihre Familie aufzukommen und insbesondere genügend Geld anzusparen, um die Ausreise zu finanzieren (vgl. Akte 19/22, F21, F58 ff.). Es kann somit davon ausgegangen werden, dass es ihr nach ihrer Rückkehr nach Südafrika wiederum möglich sein wird, ihren Lebensunterhalt selbst zu erwirtschaften. Zwar ist die Beschwerdeführerin eigenen Angaben zufolge seit etwa drei Jahren (...) (vgl. Akte 19/22, F92) und entsprechend auf eine medizinische Behandlung angewiesen. Sie war deswegen aber bereits im Heimatstaat in Behandlung (vgl. Akte 10/22, F94) und es ist nicht ersichtlich, weshalb dies in Zukunft nicht weiterhin möglich sein sollte. Soweit sie in diesem Zusammenhang erneut Schwierigkeiten geltend macht, weil sie sich nicht ausweisen könne (vgl. Akte 19/22 sowie Beschwerde, S. 3), ist festzustellen, dass sie sich mit demselben südafrikanischen Reisedokument ausweisen kann, welches sie für die Reise in die Schweiz verwendet hat. Ferner hat bereits das SEM darauf hingewiesen, dass sie im Rahmen der individuellen Rückkehrhilfe die Möglichkeit hat, medizinische Hilfeleistungen zu beantragen (vgl. Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 [AsylV 2, SR 142.312]). Schliesslich bringt die Beschwerdeführerin vor, dass sie in Südafrika weder familiäre Verbindungen noch ein Supportnetzwerk habe. Nachdem sie bereits seit 1997 in H. _____ lebt, ist indessen anzunehmen, dass sie dort zumindest über ein gewisses soziales Beziehungsnetz verfügt. Zudem kehrt sie gemeinsam mit ihrer Tochter und ihrem Enkel zurück (vgl. diesbezüglich Urteil D-6561/2025 vom selben Datum), womit sie sich gegenseitig unterstützen können. Darüber hinaus war es ihr möglich, für sich selbst zu sorgen, zumal nicht davon auszugehen ist, dass ihr drogenabhängiger Ehemann bei der Finanzierung des Lebensunterhalts der Familie massgebliche Unterstützung geleistet hat. Zusammenfassend bestehen keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführerin in Südafrika in eine wirtschaftliche, medizinische oder soziale Notlage geraten würde. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich daher als zumutbar. Der Vollständigkeit halber ist festzustellen, dass der Vollzug der Wegweisung nach Simbabwe angesichts der südafrikanischen Staatsbürgerschaft der Beschwerdeführerin nicht zu prüfen ist. Es erübrigt sich daher, auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Beschwerde einzugehen. 9.4 Die Beschwerdeführerin verfügt über einen gültigen Reisepass. Zudem würde es ihr obliegen, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr allfällig notwendigen weiteren Reisedokumente D-6558/2025 Seite 13 zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu erachten ist (Art. 83 Abs. 2 AuG). 9.5 Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu

Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AuG). 10. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen. 11. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen und auf Fr. 750.– festzusetzen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-6558/2025 Seite 14

E. 8

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie. Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.2

Das SEM wies zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, welche die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung nach Südafrika mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (SR 0.105) verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. An dieser Einschätzung vermögen insbesondere die allgemeinen Hinweise der Beschwerdeführerin auf in Südafrika herrschende Xenophobie und Gewalt, namentlich gegen Ausländer, nichts zu ändern. Einerseits gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass diese ein derart flächendeckendes Ausmass erreicht, dass alle ausländischen Personen in Südafrika davon betroffen wären. Andererseits ist angesichts der obenstehenden Ausführungen ohnehin anzunehmen, dass die Beschwerdeführerin

südafrikanische Staatsbürgerin ist und mithin nicht als Ausländerin angesehen würde. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 9.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 9.3.2

Das SEM stellte in der angefochtenen Verfügung fest, dass weder die in Südafrika herrschende politische Situation noch andere Gründe gegen die Zumutbarkeit der Rückführung der Beschwerdeführerin in den Heimatstaat sprechen. Das Bundesverwaltungsgericht teilt die von der Vorinstanz vertretene Auffassung, wonach der Vollzug von Wegweisungen nach Südafrika nicht generell unzumutbar ist.

E. 9.3.3

Vor ihrer Ausreise war die Beschwerdeführerin als (...) tätig (vgl. Akte 19/22, F16 f.). Auch wenn die finanzielle Situation schwierig gewesen sei, gelang es ihr offenbar, für ihre Familie aufzukommen und insbesondere genügend Geld anzusparen, um die Ausreise zu finanzieren (vgl. Akte 19/22, F21, F58 ff.). Es kann somit davon ausgegangen werden, dass es ihr nach ihrer Rückkehr nach Südafrika wiederum möglich sein wird, ihren Lebensunterhalt selbst zu erwirtschaften. Zwar ist die Beschwerdeführerin eigenen Angaben zufolge seit etwa drei Jahren (...) (vgl. Akte 19/22, F92) und entsprechend auf eine medizinische Behandlung angewiesen. Sie war deswegen aber bereits im Heimatstaat in Behandlung (vgl. Akte 10/22, F94) und es ist nicht ersichtlich, weshalb dies in Zukunft nicht weiterhin möglich sein sollte. Soweit sie in diesem Zusammenhang erneut Schwierigkeiten geltend macht, weil sie sich nicht ausweisen könne (vgl. Akte 19/22 sowie Beschwerde, S. 3), ist festzustellen, dass sie sich mit demselben südafrikanischen Reisedokument ausweisen kann, welches sie für die Reise in die Schweiz verwendet hat. Ferner hat bereits das SEM darauf hingewiesen, dass sie im Rahmen der individuellen Rückkehrhilfe die Möglichkeit hat, medizinische Hilfeleistungen zu beantragen (vgl. Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 [AsylV 2, SR 142.312]). Schliesslich bringt die Beschwerdeführerin vor, dass sie in Südafrika weder familiäre Verbindungen noch ein Supportnetzwerk habe. Nachdem sie bereits seit 1997 in H._____ lebt, ist indessen anzunehmen, dass sie dort zumindest über ein gewisses soziales Beziehungsnetz verfügt. Zudem kehrt sie gemeinsam mit ihrer Tochter und ihrem Enkel zurück (vgl. diesbezüglich Urteil D-6561/2025 vom selben Datum), womit sie sich gegenseitig unterstützen können. Darüber hinaus war es ihr möglich, für sich selbst zu sorgen, zumal nicht davon auszugehen ist, dass ihr drogenabhängiger Ehemann bei der Finanzierung des Lebensunterhalts der Familie massgebliche Unterstützung geleistet hat. Zusammenfassend bestehen keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführerin in Südafrika in eine wirtschaftliche, medizinische oder soziale Notlage geraten würde. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich daher als zumutbar. Der Vollständigkeit halber ist festzustellen, dass der Vollzug der Wegweisung nach Simbabwe angesichts der südafrikanischen Staatsbürgerschaft der Beschwerdeführerin nicht zu prüfen ist. Es erübrigt sich daher, auf

die diesbezüglichen Ausführungen in der Beschwerde einzugehen.

E. 9.4

Die Beschwerdeführerin verfügt über einen gültigen Reisepass. Zudem würde es ihr obliegen, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr allfällig notwendigen weiteren Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu erachten ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 9.5

Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen und auf Fr. 750.- festzusetzen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

E. 12

Dezember 2024 tragen sollte. Der Pass weist zudem einen Einreise- stempel von Simbabwe am 13. Januar 2025 sowie einen Ausreisestempel vom 23. Januar 2025 (sowie dazu passende Ein- und Ausreisestempel von Südafrika) auf. Gleichzeitig legte die Beschwerdeführerin simbabwische Identitätsdokumente vor, welche am 21. Januar 2025 ausgestellt wurden. Es erschliesst sich nicht, wie es möglich sein sollte, dass der Reisepass der Beschwerdeführerin über Stempel verfügt, welche eine von ihr tatsäch- lich durchgeführte Reise nach Simbabwe belegen (vgl. Akte 19/22, F76 ff.), obwohl sie damals noch gar nicht im Besitz des betreffenden Passes ge- wesen sein will. Auf konkrete Nachfrage vermochte sie dies nicht überzeu- gend zu erklären (vgl. Akte 19/22, F161). Es muss entgegen ihren Angaben davon ausgegangen werden, dass sie unter Verwendung ihres südafrika- nischen Reisepasses nach Simbabwe reiste und diesen Pass bereits im Dezember 2024 – und nicht erst kurz vor der Ausreise im Sommer 2025 – erhielt. In der Beschwerde wird lediglich weiterhin behauptet, die Beschwerdefüh- rerin sei rechtlich keine südafrikanische Staatsangehörige und der Pass stehe ihr nicht zu. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den Argumenten des SEM findet nicht statt und es wird insbesondere nicht erklärt, wie es zu den Stempeln im Pass gekommen sei. Ferner lässt allein der Umstand, dass es in Südafrika zu Korruptionsfällen und der Ausstellung von nicht zustehenden Reisepässen komme, nicht darauf schliessen, dass es sich beim vorliegenden Pass nicht um ein authentisches Dokument handelt. Vielmehr ist angesichts der uneinheitlichen, teilweise unzutreffenden res- pective nicht glaubhaften Angaben der Beschwerdeführerin in Bezug auf den Erhalt und die Verwendung des Reisepasses in Übereinstimmung mit dem SEM von dessen Echtheit auszugehen. Folglich ist die

Beschwerde- führerin als südafrikanische Staatsangehörige anzusehen. Es ist durchaus möglich, dass sie daneben auch simbabwische Staatsbürgerin ist. Weder aus den bei der Vorinstanz eingereichten simbabwischen Identitätsdoku- menten noch aus der Kopie des simbabwischen Reisepasses, welcher mit der Beschwerde vorgelegt wurde, kann jedoch geschlossen werden, dass sie die südafrikanische Staatsbürgerschaft nicht besitzt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.